



Hansestadt Warburg

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Warburg - vom 30.04.2024 –

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 230), hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung vom 13.06.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen	1
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Gebührenfreiheit	2
§ 4 Billigkeitsmaßnahmen.....	2
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Fälligkeit der Gebühren	3
§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheide	4
§ 8 Beitreibung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Gebührentarif.....	5

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen im Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Hansestadt Warburg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (2) Für bare Auslagen im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung gilt § 5 Abs. 7 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebührentarife enthalten diese Auslagen nicht.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- 1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- 2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- 3) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Bsp.: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft)
- 4) Aufenthaltsbescheinigungen/ Meldebescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Leistungen der Versorgungsämter
 - b) zur Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Zwecke der Studienplatzvergabe
 - c) zur Vorlage bei Schulen und Hochschulen
 - d) zur Vorlage bei der Finanzverwaltung und Arbeitsverwaltung
 - e) zur Vorlage bei den Dienststellen der Hansestadt Warburg

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Die Gebühren für Beglaubigungen nach Tarifnummer 2 des Gebührentarifs der Anlage ermäßigen sich um 50 % für folgende

Personengruppen:

- a) Schüler/ Schülerrinnen, Studierende, Auszubildene
 - b) Bundesfreiwilligendienstler/innen
 - c) Empfänger/ innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld, Sozialgeld) und Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen).
- (3) Schüler/ Schülerrinnen und Studierenden werden statische Daten kostenlos bereitgestellt, sofern sie diese für unterrichts- bzw. Studienzwecke benötigen.
- (4) Die Voraussetzungen zu solchen Billigkeitsmaßnahmen sind durch Ausweis, Bescheid o.ä. nachzuweisen.

Die Ermäßigung wird nicht eingeräumt, wenn eine kommerzielle Verwendung der Daten beabsichtigt ist.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Bei mehreren Beteiligten ist jeder Beteiligte gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung (mit)betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Fälligkeit von Gebühren für besondere Leistungen im Sinne dieser Satzung wird Folgendes bestimmt:
 - a) Gebühren für den Erlass eines Verwaltungsaktes werden grundsätzlich mit dessen Bekanntgabe fällig, es sei denn, im Verwaltungsakt ist etwas anderes bestimmt;
 - b) In allen anderen Fällen wird die Gebühr mit Beendigung der Leistung fällig. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine

Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW der aktuellen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Warburg vom 26.07.2010 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,60
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,50 2,00 2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,50
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00

9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	9,00
	b) DIN A 3	10,50
	c) DIN A 2	12,00
	d) DIN A 1	13,50
	e) DIN A 0	15,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	9,00
15.	<u>Straßenaufbruch</u>	
	- Standortgenehmigungen (je Netzverteiler), je angefangene halbe Stunde	30,00
	- Trassennetz, Leitungsführung Glasfaserleitungen	
	Mindestpauschale je Antrag	50,00
	- bis 5000 lfdm	Je lfdm 0,06€
	- von 5000 bis 10.000 lfdm	Je lfdm 0,05€
	- ab 10.000 lfdm	Je lfdm 0,04€